

## **Geschäftsordnung**

des Fakultätsrates II

# **Geschäftsordnung**

des Fakultätsrates II

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	3
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	4
§ 8	5
§ 9	5
§ 10	6
§ 11	6
§ 12	6

*Anmerkung:  
In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts*

## **§ 1 Vorsitz**

- (1) Der Dekan führt den Vorsitz in den Sitzungen des Fakultätsrates.
- (2) Der Dekan wird im Verhinderungsfall durch den Prodekan vertreten.

## **§ 2 Einberufung**

- (1) Der Dekan beruft den Fakultätsrat zu den Sitzungen ein. Termin und Tagesordnung werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Der Fakultätsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder wenn alle Vertreter einer Mitgliedergruppe dies verlangen.
- (3) Ist der Fakultätsrat in der Sitzung nicht beschlussfähig, kann er in anderen als Berufungsangelegenheiten einen Beschluss im Umlaufverfahren fassen. (§ 4 Abs. 4 der Grundordnung der HMT)
- (4) Die Studiendekane sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Geschäftsordnungsdebatten über die Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes werden nichtöffentlich geführt.

## **§ 3 Fristen**

- (1) Die Einladungen gehen den Mitgliedern des Fakultätsrates spätestens eine Woche vor der Sitzung zu. Sie enthalten die Tagesordnung der Sitzung. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände sind beizufügen. In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub vertragen, kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Gegenstände, zu deren Behandlung nicht fristgemäß eingeladen worden ist, können in der Sitzung selbst nur zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates dem zustimmt.
- (3) Im Verhinderungsfall sind Entschuldigungen unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Dekanat vor Sitzungsbeginn schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.

## **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Der Dekan stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates schriftlich oder per E-Mail bis 15:30 Uhr des Vortages, in Ausnahmefällen bis zum Beginn

der Sitzung gestellt werden. Studiendekane sind antragsberechtigt in allen Angelegenheiten ihrer Fachrichtung/ ihres Instituts.

(3) Die endgültige Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auch während der Sitzung geändert werden.

(4) Unter den Tagesordnungspunkten „Verschiedenes“, „Mitteilungen“ und „Anfragen“ können Beschlüsse nur zur Festsetzung von Terminen oder zu Verfahrensfragen von nicht erheblicher Bedeutung gefasst werden.

### **§ 5 Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Ein Mitglied des Fakultätsrates darf weder beratend noch in der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem derzeitigen oder früheren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Mitglieder- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3) Das Fakultätsratsmitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden vor der Sitzung eine mögliche Befangenheit mitzuteilen.

### **§ 6 Verhandlungsführung**

(1) Der Dekan eröffnet, leitet und beendet die Sitzung des Fakultätsrates. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Der Dekan hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu einer unmittelbaren Erwiderung, zu einer persönlichen Erklärung oder zu einer aufgeforderten Stellungnahme erteilen.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Dekan stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.

(3) Der Dekan hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu beenden.

### **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- + Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- + Begrenzung der Redezeit
- + Schließung der Rednerliste
- + Schließung der Debatte
- + Unterbrechung der Sitzung
- Vertagung
- + Nichtbefassung mit einem Antrag
- + Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
- + Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag durch den Fakultätsrat abzustimmen.

### **§ 9 Sachanträge und Abstimmungen**

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Dekan nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Dekan eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig.

(3) Der Dekan hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Fakultätsratsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann der Dekan nicht feststellen, welcher Sachantrag der weitestgehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

(5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Fakultätsrates muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(6) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Auf § 88 Abs. 5 SächsHSG wird verwiesen.

(7) Die Besonderheiten bei Beschlüssen über Berufungsvorschläge sind in § 88 Abs. 2 SächsHSG und in § 7 Abs. 2 und 3 der Berufsordnung der Hochschule für Musik und Theater geregelt.

#### **§ 10 Protokollierung**

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates werden Protokolle angefertigt.

(2) Das Protokoll ist den Fakultätsratsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzusenden. Nach Klärung eventueller Einsprüche ist das Protokoll durch den Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

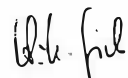
#### **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates geändert werden.

#### **§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am 13. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnungen des Fachbereichs I vom 14.06.1996, des Fachbereichs II vom 24.06.1996 und des Fachbereichs III vom 20.06.2000.

Leipzig, 13. Januar 2010



Prof. Anne-Kathrin Gummich  
Dekanin Fakultät II